



## Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training

Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Förderung und Stärkung der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach rassistischen Kriterien, nach Geschlecht, der Sprache oder Religion,

*bekräftigend*, dass jede/r Einzelne und alle gesellschaftlichen Einrichtungen durch Bildung und Erziehung danach streben sollen, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern,

*zudem bekräftigend*, dass jede/r das Recht auf Bildung hat, und dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstsein ihrer Würde gerichtet sein soll, und allen Menschen ermöglichen soll, an einer freien Gesellschaft vollumfänglich teilzuhaben, und dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen ethnischen oder religiösen Gruppen sowie die Arbeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Förderung der Entwicklung und der Menschenrechte fördern soll,

*bekräftigend*, dass die Staaten gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und anderer Menschenrechtsabkommen verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Bildung der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dienen soll,

*in Anerkennung* der grundlegenden Bedeutung von Menschenrechtsbildung und -training als Beitrag zur Förderung, zum Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung aller Menschenrechte,

*in Bekräftigung* der Forderung der Wiener Weltmensenrechtskonferenz (1993) an alle Staaten und Institutionen, die Menschenrechte sowie humanitäres Völkerrecht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen, und ihrer Feststellung, dass die Menschenrechtsbildung Frieden, Demokratie, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit umfassen soll, so wie es in internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen festgeschrieben ist, um ein gemeinsames Verständnis, ein gemeinsames Bewusstsein und ein universelles Bekenntnis zu allen Menschenrechten zu erzielen,

*unter Hinweis* auf das Abschlussdokument des Weltgipfels von 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs die Förderung der Menschenrechtsbildung auf allen Ebenen unterstützt haben, unter anderem durch die Durchführung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung und indem sie alle Staaten aufriefen, hierzu Initiativen zu entwickeln,

*angetrieben* durch den Wunsch, ein starkes Signal an die internationale Gemeinschaft zu senden, um alle Anstrengungen im Bereich von Menschenrechtsbildung und -training durch ein gemeinsames Bekenntnis aller Beteiligten zu stärken,

erklärt folgendes:

## Artikel 1

1. Jeder Mensch hat das Recht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, Informationen darüber zu suchen und zu erhalten, und Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training zu haben.
2. Menschenrechtsbildung und -training sind von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte.
3. Die wirksame Ausübung aller Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und des Rechts auf Zugang zu Information, ermöglicht den Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training.

## Artikel 2

1. Menschenrechtsbildung und -training umfasst alle Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Information, Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Lernen, die auf die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sind, und so unter anderem einen Beitrag dazu leisten, Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen vorzubeugen, indem Menschen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verständnis erwerben sowie Einstellungen und Verhaltensweisen entwickeln, mit denen sie zum Aufbau und zur Förderung einer universellen Kultur der Menschenrechte beitragen können (Empowerment).
2. Menschenrechtsbildung und -training umfasst:
  - a) *Bildung über* Menschenrechte; dies umfasst die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis für Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der ihnen zugrunde liegenden Werte und Mechanismen zu ihrem Schutz;
  - b) *Bildung durch* Menschenrechte; dies umfasst Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten;
  - c) *Bildung für* Menschenrechte; dies bedeutet Menschen darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten.

## Artikel 3

1. Menschenrechtsbildung und -training ist ein lebenslanger Prozess, der alle Altersgruppen betrifft.
2. Menschenrechtsbildung und -training betrifft alle Teile der Gesellschaft auf allen Ebenen, einschließlich der frühkindlichen Bildung, der Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung unter angemessener Berücksichtigung der akademischen Freiheit, und alle Formen von Bildung, Ausbildung und Lernen, ob im öffentlichen oder privaten Sektor, im formalen, non-formalen oder informellen Kontexten. Sie umfasst unter anderem die Berufsausbildung, insbesondere die Ausbildung von Trainer/innen und Ausbilder/innen, Lehrpersonen und Angehörigen des öffentlichen Dienstes, ebenso die allgemeine Weiterbildung sowie Information, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
3. Menschenrechtsbildung und -training soll sprachlich und methodisch für die Zielgruppen und ihre spezifischen Bedürfnisse und Voraussetzungen geeignet sein.

## Artikel 4

Menschenrechtsbildung und -training soll sich auf die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und einschlägiger Verträge und Instrumente stützen, um:

- a) Bewusstsein, Verständnis und Akzeptanz der universellen Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der Garantien auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;

- b) eine universelle Kultur der Menschenrechte zu fördern, in der sich jede/r der eigenen Rechte und der Verantwortung gegenüber den Rechten anderer bewusst ist, und um die Entwicklung des Individuums als verantwortungsvolles Mitglied einer freien, friedlichen, pluralistischen und inklusiven Gesellschaft zu fördern;
- c) die tatsächliche Verwirklichung aller Menschenrechte sowie Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gleichheit zu fördern;
- d) Chancengleichheit für alle frei von jeglicher Diskriminierung durch Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training in hoher Qualität sicherzustellen;
- e) zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen sowie zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, Rassismus, Vorurteilen, Anstiftungen zu Hass und den zugrundeliegenden schädlichen Einstellungen und Vorurteilen beizutragen.

## Artikel 5

1. Menschenrechtsbildung und -training, unabhängig davon, ob von öffentlichen oder privaten Trägern angeboten, soll die Prinzipien der Menschenwürde, der Inklusion, der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit, insbesondere der Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, zugrunde legen.
2. Menschenrechtsbildung und -training soll für alle Personen verfügbar und zugänglich sein. Sie soll die besonderen Herausforderungen, Hindernisse, Bedürfnisse und Erwartungen von Personen und Gruppen in verletzlichen und benachteiligenden Situationen berücksichtigen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, um Empowerment und die menschliche Entwicklung zu fördern und zur Beseitigung der Ursachen von Ausgrenzung oder Marginalisierung beizutragen, und um es jedem Menschen zu ermöglichen, alle Rechte aktiv auszuüben.
3. Menschenrechtsbildung und -training soll die Vielfalt der Zivilisationen, Religionen, Kulturen und Traditionen der verschiedenen Länder umfassen, sie bereichern und sich von ihnen inspirieren lassen, so wie es durch die Universalität der Menschenrechte begründet wird.
4. Menschenrechtsbildung und -training soll bei der Förderung lokaler Initiativen unterschiedliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedingungen berücksichtigen, um die Übernahme von Verantwortung für das gemeinsame Ziel der Verwirklichung aller Menschenrechte für alle zu fördern.

## Artikel 6

1. Menschenrechtsbildung und -training soll neue Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien nutzen, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern.
2. Die Kunst soll als Mittel für Training, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Bereich der Menschenrechte gestärkt werden.

## Artikel 7

1. Die Staaten und die zuständigen staatlichen Behörden tragen die Hauptverantwortung für die Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -training, die in einem Geist der Partizipation, Inklusion und Verantwortung zu entwickeln und umzusetzen ist.
2. Die Staaten sollen ein sicheres und günstiges Umfeld schaffen für die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und anderer einschlägiger Interessensgruppen an Menschenrechtsbildung und -training, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der am Bildungsprozess Beteiligten, vollständig geschützt sind.
3. Die Staaten sollen einzeln sowie über internationale Unterstützung und Zusammenarbeit und unter maximaler Ausschöpfung der verfügbaren Mittel Maßnahmen ergreifen, um mit geeigneten Mitteln die schrittweise

progressive Verwirklichung von Menschenrechtsbildung und -training sicherzustellen, einschließlich der Verabschiedung gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlicher Maßnahmen und Strategien.

4. Die Staaten und die zuständigen staatlichen Behörden sollen eine angemessene Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, von Verwaltungspersonal, Richter/innen, Vollzugsbeamt/innen und militärischem Personal in Menschenrechtsfragen sowie gegebenenfalls in Fragen des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts gewährleisten und eine angemessene Ausbildung in Menschenrechtsfragen für Lehrpersonen, Ausbilder/innen und andere Pädagog/innen und private Personen, die für den Staat tätig sind, fördern.

## Artikel 8

1. Die Staaten sollen politische Strategien und Maßnahmen und gegebenenfalls Aktionspläne oder Programme zur Durchführung von Menschenrechtsbildung und -training entwickeln oder die Entwicklung auf entsprechender Ebene fördern, z. B. durch ihre Integration in die Lehrpläne von Schule und Ausbildung. Dabei sollen sie das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung sowie besondere nationale und lokale Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigen.
2. Die Konzeption, Durchführung, Evaluation und fortlaufende Weiterentwicklung solcher Strategien, Aktionspläne, Maßnahmen, Gesetze und Programme sollen alle Beteiligten, einschließlich der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft und nationaler Menschenrechtsinstitutionen einbeziehen, wo angebracht durch die Förderung von Multi-Stakeholder-Initiativen.

## Artikel 9

Die Staaten sollen die Einrichtung, die Entwicklung und die Stärkung von wirksamen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Status nationaler Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Prinzipien“) fördern, in der Erkenntnis, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen eine wichtige Rolle oder, soweit erforderlich, eine koordinierende Rolle bei der Förderung von Menschenrechtsbildung und -training spielen können, unter anderem durch die Sensibilisierung und Mobilisierung der relevanten öffentlichen und privaten Akteure.

## Artikel 10

1. Verschiedene gesellschaftliche Akteure, unter anderem Bildungseinrichtungen, Medien, Familien, lokale Gemeinschaften und Institutionen der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechtsverteidiger/innen und die Privatwirtschaft, spielen wichtige Rollen bei der Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -training.
2. Institutionen der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und andere einschlägige Interessensgruppen sind aufgefordert, Menschenrechtsbildung und -training in angemessener Form für ihre Mitarbeitenden und ihr Personal zu gewährleisten.

## Artikel 11

Die Vereinten Nationen und internationale und regionale Organisationen sollen Menschenrechtsbildung und -training für ihre zivilen Mitarbeitenden sowie für militärisches Personal und Polizist/innen unter ihrem Mandat bereitstellen.

## Artikel 12

1. Die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen soll nationale und — soweit zutreffend — lokale Anstrengungen, Menschenrechtsbildung und -training umzusetzen, unterstützen und verstärken.
2. Komplementäre und koordinierte Bemühungen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene können zu einer wirksameren Umsetzung von Menschenrechtsbildung und -training beitragen.

3. Die Finanzierung von Projekten und Initiativen im Bereich von Menschenrechtsbildung und -training durch Drittmittel soll gefördert werden.

### Artikel 13

1. Internationale und regionale Menschenrechtsmechanismen sollen bei ihrer Arbeit und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate Menschenrechtsbildung und -training berücksichtigen.
2. Die Staaten werden dazu aufgefordert, Informationen über Maßnahmen im Bereich von Menschenrechtsbildung und -training in geeigneter Weise in ihre Berichte an die einschlägigen Menschenrechtsorgane einzubeziehen.

### Artikel 14

Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung sowie Folgeaktivitäten zu der vorliegenden Erklärung zu gewährleisten und die in dieser Hinsicht erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

**Verabschiedet als Resolution [A/RES/66/137](#)  
der 66. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen,  
Tagesordnungspunkt 64 der 89. Plenarsitzung am **19. Dezember 2011**  
auf Grundlage des Berichts des Dritten Ausschusses der Generalkonferenz (A/66/457)  
und veröffentlicht am 16. Februar 2012:**

### Generalversammlung

#### **66/137. Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training**

*Die Generalversammlung*

*begrüßt* die Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training durch den Menschenrechtsrat, in seiner Resolution 16/1 vom 23. März 2011,

1. *nimmt* die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training *an*, die dieser Resolution angehängt ist (hier: siehe oben);
2. *lädt* Regierungen, Agenturen und Organisationen im System der Vereinten Nationen sowie multilaterale und Nichtregierungsorganisationen *ein*, ihre Anstrengungen zur Verbreitung der Erklärung zu verstärken, und den universellen Respekt und das Verständnis für die Erklärung zu fördern, und bittet den Generalsekretär den Text dieser Deklaration in die nächste Ausgabe von Human Rights: A Compilation of International Instruments (Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Instrumente) mit aufzunehmen.

Gemeinsame Übersetzung der Deutschen UNESCO-Kommission, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Zentrums für Menschenrechtsbildung Luzern, des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie Graz und des Zentrum polis - Politik Lernen in der Schule Wien.